

1. Teil

Schuldrecht, Allgemeiner Teil

1. Kapitel

Einleitung

I. Der Begriff

Literatur: *Dnistrjanskyi*, Dingliche und persönliche Rechte, JherJB 78, 86; *Dörner*, Dynamische Relativität (1985); *Kleinfaller*, Der Begriff „Anspruch“, AcP 137, 129; *Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967).

Der allgemeine Teil des Schuldrechts besteht aus den für alle Schuld- 1 verhältnisse geltenden Regeln.

Das ABGB nennt die Schuldrechte „persönliche Sachenrechte“ und 2 versteht darunter *Rechte*, „vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist“ (§ 859). Heute werden die Schuldrechte gewöhnlich als Rechtsverhältnisse umschrieben, die in der Verpflichtung einer Person gegenüber einer anderen bestehen. Wer zu einer solchen Leistung verpflichtet ist, heißt **Schuldner**, wer das Recht auf die Leistung hat, **Gläubiger**. Vom Schuldner her gesehen ist der Inhalt der Schuld eine **Verbindlichkeit**, vom Gläubiger her ein Recht, das **Forderungsrecht** oder **Anspruch** heißt. Die geschuldete Leistung kann in einem **Tun** oder **Unterlassen** bestehen, zB in der Anfertigung einer Maschine oder im Dulden des Gebrauches einer Sache. Für das Schuldrecht ist auch der aus dem römischen Recht stammende Begriff „**Obligationenrecht**“ geläufig.

Die Verbindlichkeit selbst heißt *Obligation*. Die lateinischen Bezeichnungen für Gläubiger (creditor) und Schuldner (debitor) werden nur noch ausnahmsweise verwendet (zB Kredit, kreditieren; Debetsaldo, debtor cessus).

Das Forderungsrecht richtet sich gegen den Schuldner. Nur von ihm 3 kann der Gläubiger die Erfüllung der Verbindlichkeit verlangen; umgekehrt ist der Schuldner nur ihm zur Leistung verpflichtet und kann nur ihm wirksam zahlen. Weil sich somit die Wirkung des Schuldrechts auf bestimmte Personen beschränkt, sind die Forderungsrechte **relative Rechte**. Von den Römern stammt das Bild, ein Schuldrecht sei ein zwischen bestimmten Personen bestehendes Rechtsband, ein „*vinculum juris*“.

Wenn auch Forderungsrechte insoweit relativ sind, als der Gläubiger 4 nur vom Schuldner die Leistung verlangen kann, so wird dem Gläubiger doch ein gewisser Schutz gegen Eingriffe Dritter in seine Gläubigerstellung gewährt.¹⁾ Es ist daher zwischen dem zwischen Gläubiger und

¹⁾ *Koziol*, Beeinträchtigung 135ff; *Koziol*, Haftpflichtrecht II², 40ff; vgl ferner *Rehbein*, Die Verletzung von Forderungsrechten durch Dritte (1968); *Ostheim*, Buch-

Schuldner bestehenden, bloß **relativen Innenverhältnis** und den **absoluten Außenwirkungen** gegenüber Dritten zu unterscheiden. Ihre Verletzung löst unter gewissen Voraussetzungen Schadenersatzansprüche aus.

Absoluter Schutz besteht vor allem, soweit es um die Rechtszuständigkeit geht: Dritte Personen dürfen das Recht des Gläubigers nicht für sich in Anspruch nehmen. Ferner ist ihnen untersagt, den Schuldner (wissenlich) zum Vertragsbruch zu verleiten²⁾ oder in Kenntnis des fremden Forderungsrechts die Leistung des Schuldners zu vereiteln, da es jedermann zumutbar ist, fremde Verträge zu respektieren, wenn er sie kennt.³⁾ Manche nehmen eine weitergehende Außenwirkung des Schuldverhältnisses an, wenn das Recht des Gläubigers durch den Besitz einer körperlichen Sache offenkundig ist. Dies ist zB der Fall, wenn dem (noch nicht einverleibten) Liegenschaftskäufer das Grundstück schon übergeben ist. Dann wird der Dritte schon für (grob) fahrlässiges Verhalten haftbar.⁴⁾ Schließlich können Forderungsrechte in Analogie zu § 372 Wirkung gegenüber Dritten erlangen, wenn der Gläubiger Rechtsbesitzer ist (dazu Rz 1729 und Bd I Rz 883 ff).

5 Das Forderungsrecht begründet ein Recht des Gläubigers **auf eine Leistung**; der Gläubiger erlangt dadurch noch kein dingliches Recht **an einer Sache**.

Der Verkäufer eines Autos bleibt auch nach Abschluss des Kaufvertrages Eigentümer; der Käufer erhält nur einen gegen den Verkäufer wirkenden Anspruch auf Übereignung. Da sich dieser gegen die Person des Schuldners richtet, kommt das Gesetz zur Bezeichnung „persönliches Sachenrecht“ (vgl § 307).

6 Das Schuldrecht ist das Recht der **Güterbewegung** und hat daher „dynamischen“ Charakter, während das Sachenrecht als Recht der Güterzuordnung „statisch“ ist.

7 Der Inhalt des Schuldverhältnisses kann sehr vielgestaltig sein. Das Schuldrecht regelt – anders als zB das Familienrecht oder Erbrecht – **keinen spezifischen Lebensbereich**. Die Gemeinsamkeit der schuldrecht-

besprechung, ZAS 1969, 35ff; *Löwisch*, Der Deliktsschutz relativer Rechte (1970); *Lindinger*, Der Rechtsschutz von Vertriebssystemen gegenüber Außenseitern, JBl 1990, 697ff; *Pletzer*, Doppelveräußerung und Forderungseingriff (2000) 103ff; *Gruber*, Wettbewerbswidrigkeit der Abwerbung von Kunden und Arbeitnehmern, JBl 2002, 416; *Bollenberger*, Sittenwidrigkeit nach § 879 wegen Beeinträchtigung von Interessen Dritter? JBl 2013, 137; OGH SZ 2003/12 = ecolex 2004, 42 (*Ch. Schumacher*). Aus deutscher Sicht *Canaris*, Der Schutz obligatorischer Forderungen nach § 823 I BGB, in FS Steffen (1995) 85ff; *Medicus*, Die Forderung als „sonstiges Recht“ nach § 823 Abs 1 BGB? in FS Steffen (1995) 333ff; *Hammen*, Die Forderung – ein „sonstiges Recht“ nach § 823 Abs 1 BGB? AcP 199, 591.

²⁾ So auch der OGH SZ 55/170; JBl 1991, 719; JBl 1992, 704; RdW 1994, 242; vgl auch JBl 1995, 526 (*Rummel*); SZ 66/141; NZ 1999, 218; JBl 2002, 182 (kritisch *Dullinger/Riedler*) = ÖBA 2001, 910 (kritisch *Karollus*); vgl dazu *Dullinger*, Bankhaftung bei Mehrfachzession, ÖBA 2003, 601; *Lurger*, Die Zession im sachenrechtlichen Übertragungssystem des ABGB, in FS Welser (2004) 639.

³⁾ OGH SZ 2002/25.

⁴⁾ *Schilcher/Holzer*, Der schadenersatzrechtliche Schutz des Traditionserwerbers bei Doppelveräußerung von Liegenschaften, JBl 1974, 445 und 512; RIS-Justiz RS0083005; insbesondere OGH JBl 1987, 318; SZ 63/186; bbl 1998, 189 (*Eggelmeier*); ecolex 2000, 643; JBl 2001, 583; JBl 2005, 36. Vgl auch *Eccher*, Die Rechtsstellung des Zweitkäufers einer Liegenschaft im österreichischen und italienischen Recht, in FS Wagner (1987) 83.

lichen Normen ergibt sich bloß aus der eben beschriebenen Struktur des Schuldverhältnisses (Recht auf eine Leistung).

II. Das Schuldverhältnis

Literatur: *Canaris*, Ansprüche wegen „positiver Vertragsverletzung“ und „Schutzwirkung für Dritte“ bei nichtigen Verträgen, JZ 1965, 475; *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis (1989); *Herholz*, Das Schuldverhältnis als konstante Rahmenbeziehung, AcP 130, 257; *Jabornegg*, Zurückbehaltungsrecht und Einrede des nicht erfüllten Vertrages (1982); *Klinke*, Causa und genetisches Synallagma (1983); *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten (2009); *Stoll*, Die Lehre von den Leistungsstörungen (1936); *Zepos*, Zu einer „gestalttheoretischen“ Auffassung des Schuldverhältnisses, AcP 155, 486.

A. Inbegriff von Rechten und Pflichten

Das Schuldverhältnis ist die Gesamtheit aller aus einer bestimmten Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Mit der Umschreibung, dass eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, definiert § 859 die Grundform der Obligation. Dieses einfachste Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner heißt **Schuldverhältnis im engeren Sinn**.

Die im täglichen Leben häufigsten Rechtsgeschäfte lösen allerdings nicht einseitige Verbindlichkeiten aus, sondern bestehen aus einer größeren Zahl von Ansprüchen, die durch Entstehungsgrund und Zweck zu einem einheitlichen Verhältnis zusammengehalten werden, das man als **Schuldverhältnis im weiteren Sinn** bezeichnet.

Zum Schuldverhältnis im weiteren Sinn gehören Hauptleistungspflichten, selbständige und unselbständige Nebenleistungspflichten, Schutz- und Sorgfaltspflichten, Primär- und Sekundärpflichten, Gestaltungsrechte und Obliegenheiten. Weil sich dieses „Gesamtverhältnis“ im Laufe der Zeit verändern kann, spricht man auch vom Schuldverhältnis als „Organismus“.

B. Hauptleistungspflichten

Zum Schuldverhältnis gehört vor allem die Hauptleistungspflicht. Sie **charakterisiert** den **Vertragstyp** und macht das Wesen des Rechtsgeschäfts aus, das von den Parteien gerade wegen seiner Hauptpflichten geschlossen wird. Im einfacheren Fall trifft die Hauptleistungspflicht nur eine Seite. Es entsteht eine **einseitige Verbindlichkeit**, bei der ein Teil (der Schuldner) nur verpflichtet, der andere Teil (der Gläubiger) nur berechtigt wird (vgl Bd I Rz 371). Dies ist zB bei der Schenkung der Fall. Bei den meisten Geschäften entstehen hingegen Hauptleistungspflichten auf beiden Seiten, sodass jeder Teil **zugleich** Gläubiger und Schuldner wird. Da beide Forderungen aus einem einheitlichen Rechtsgeschäft erwachsen und so durch gemeinsamen Entstehungsgrund und Zweck verbunden sind – die eine Forderung um der anderen willen begründet

wird –, haben sie ein weitgehend gemeinsames Schicksal. Man nennt diese wechselseitige Verknüpfung **Synallagma** (Synallagma = Austausch) und Verträge, die so verknüpfte Forderungen aufweisen, synallagmatische oder **gegenseitige Verträge**. Die synallagmatischen Verträge sind zweiseitig verbindlich und entgeltlich. Zu ihnen gehören wichtige Rechtsgeschäfte wie Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Werkvertrag und Dienstvertrag.

- 13 Die Verknüpfung im Synallagma hat Konsequenzen: Ist die Verpflichtung eines Teiles nicht entstanden, so ist auch jene des anderen Teiles ungültig („**genetisches Synallagma**“). Treten bei der Abwicklung des Geschäftes auf einer Seite Leistungsstörungen auf (wird zB eine Leistung unmöglich), so hat das auch Auswirkungen auf die Verpflichtung des anderen Teils; er braucht seine Leistung nicht zu erbringen oder kann sie zurückfordern („**funktionelles Synallagma**“). Dieses Prinzip kommt auch in § 1052 Satz 1 zum Ausdruck, wonach im Zweifel Leistung und Gegenleistung „Zug um Zug“ erbracht werden müssen (s unten Rz 180 ff).¹⁾

C. Selbständige und unselbständige Nebenleistungspflichten

- 14 Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien erschöpfen sich aber meist nicht in den Hauptleistungspflichten. Meist bestehen auch **Nebenleistungspflichten** (Nebenpflichten), die wiederum selbständige oder unselbständige sein können.
- 15 An der Erfüllung der **selbständigen** Nebenleistungspflichten hat der Gläubiger ein **besonderes Interesse**, das von jenem an der Hauptleistung deutlich getrennt werden kann. Es wird für ihre Erfüllung ein selbständiger Teil der Gegenleistung entrichtet, weshalb sie **äquivalente** (entgoltene) Pflichten heißen. Die selbständigen Nebenleistungspflichten könnten auch Gegenstand eines besonderen (weiteren) Vertrags sein.

Der Mieter einer Wohnung verpflichtet sich, im Sommer den Garten zu pflegen. Der Gastwirt nimmt das Kfz eines Gastes in Verwahrung.²⁾ Der Verkäufer hat das verkaufte Gerät beim Käufer zu montieren, zeitweise zu kontrollieren und zu „warten“.

Soll aus dem Verkaufserlös einer Liegenschaft diese lastenfrei gestellt werden, so kann es eine vertragliche Nebenpflicht aus dem Maklervertrag sein, die Durchführbarkeit der Vereinbarung festzustellen.³⁾

- 16 Die **unselbständigen** Nebenleistungspflichten haben bloß **dienende Funktion**; sie bezwecken die Vorbereitung und reibungslose Abwicklung der für den Vertragstyp charakteristischen Hauptleistung.⁴⁾ Sie werden besonders vereinbart oder ergeben sich aus der ergänzenden Vertragsauslegung – der Übung des redlichen Verkehrs (§ 914) – oder direkt aus dem Gesetz.⁵⁾

¹⁾ Vgl dazu *Wahle* in *Klang* 2, 67; *Jabornegg*, Zurückbehaltungsrecht 57 ff.

²⁾ OGH SZ 55/7.

³⁾ OGH *ecolex* 1995, 799.

⁴⁾ Vgl auch OGH SZ 57/175.

⁵⁾ Vgl OGH SZ 64/62 (Versicherungspflicht des Verwahrers).

An der Erfüllung unselbständiger Nebenleistungspflichten besteht 17 gewöhnlich kein besonderes, von der Hauptleistung abtrennbares Interesse des Gläubigers. Auf sie entfällt kein messbarer Teil der Gegenleistung („**inäquivalente Pflichten**“). Von der Beschaffenheit der einzelnen Pflicht hängt ab, ob ihre Erfüllung isoliert eingeklagt werden kann, eine Begründung durch selbständigen Vertrag wäre meist ungewöhnlich.

Den Verkäufer trifft die Pflicht, die verkauft Sache bis zur Abholung sorgfältig zu behandeln oder zu verwahren, die Sache ordentlich zu verpacken, zu versichern und eine Gebrauchsanweisung mitzuliefern.⁶⁾ Der Beauftragte muss über seine Tätigkeit Rechnung legen. Der behandelnde Arzt muss dem Patienten Einsicht in die Krankengeschichte gewähren.⁷⁾ Der Softwarelieferant ist zur Einschulung des Bestellers verpflichtet.⁸⁾

D. Schutz- und Sorgfaltspflichten

Das Schuldverhältnis enthält aber noch weitere Verhaltenspflichten,⁹⁾ nämlich die **Schutz- und Sorgfaltspflichten**: Der Schuldner hat seine Erfüllungshandlungen so zu setzen, dass der Gläubiger weder an seiner Person noch an seinen sonstigen Rechtsgütern geschädigt wird.

Der Handwerker darf bei der Arbeit oder nach ihrer Beendigung keine brennende Zigarette in der Wohnung des Werkbestellers wegwerfen. Wer Möbel zu transportieren hat, darf dabei nicht den Gläubiger verletzen oder seinen Fußboden beschädigen. Der Erzeuger von Medikamenten muss auf ihre Gefährlichkeit hinweisen. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen Fürsorge- und Treuepflichten (dazu Rz 1095ff). Die Bank hat Kunden bei Auszahlung eines hohen Geldbetrags über das Bestehen eines erhöhten Diebstahlrisikos und die Möglichkeit einer „diskreten Auszahlung“ aufzuklären.¹⁰⁾ Den Liftunternehmer trifft aufgrund des Beförderungsvertrages mit dem Schifahrer die Pflicht zur Pistensicherung.¹¹⁾ Ähnliches gilt für den Veranstalter eines Schirennens gegenüber den Rennläufern.¹²⁾ Die Spielbank trifft eine Schutzpflicht gegenüber Spielern, deren Verhalten auf Spielsucht beruht.¹³⁾ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer über eine durch neue Rechtsprechung des OGH drohende, massive Deckungslücke im bestehenden Vertrag informieren, wenn ihm der Wunsch des Versicherungsnehmers nach umfassendem Versicherungsschutz bekannt ist.¹⁴⁾

⁶⁾ Vgl hiezu *Winkler von Mohrenfels*, Abgeleitete Informationspflichten im deutschen Zivilrecht (1986) 67.

⁷⁾ S dazu OGH SZ 57/98.

⁸⁾ OGH ecolex 1993, 85 (*Wilhelm*); JBI 1998, 577 (*Staudegger*) = ecolex 1998, 127 (*Wilhelm*).

⁹⁾ *Esser/Schmidt*, Schuldrecht I/1, 106ff; *Larenz* I 9ff; *Stoll*, Leistungsstörungen 26ff; OGH JBI 1985, 239; ZVR 1986/16; JBI 1991, 457. AA *Reischauer* in *Rummel*³ Vor §§ 918ff Rz 4ff.

¹⁰⁾ OGH ecolex 2008/147 (*Friedl*).

¹¹⁾ OGH ZVR 1991/17 (*J. Pichler*); s auch *Welser*, Haftungsprobleme der Wintersportausübung, in *Sprung/König*, Das österreichische Schirecht (1977) 385.

¹²⁾ OGH ZVR 1994/29; JBI 1994, 338.

¹³⁾ *Wilhelm*, Zur culpa in contrahendo der Spielbank beim Glücksspiel, ecolex 2008, 1111; *P. Bydlinski*, Zivilrechtsfragen des kleinen Automatenglücksspiels, ÖJZ 2008, 697; s auch OGH ecolex 2009/45 (*Wilhelm*).

¹⁴⁾ OGH JBI 2012, 457 (*Schopper*) (dazu *Ertl*, „Produktbeobachtung“ durch den Haftpflichtversicherer, ecolex 2012, 296).

- 19 Die Schutz- und Sorgfaltspflichten beruhen meist nicht auf besonderer Vereinbarung, sie ergeben sich aus der Vertragsauslegung¹⁵⁾ oder aus dem Gesetz (zB §§ 1157, 1169).¹⁶⁾ Ein Verstoß gegen sie wird als **positive Vertragsverletzung** bezeichnet und begründet Schadenersatzpflichten (s Rz 417 ff und Rz 1343).
- 20 Ein den Schutz- und Sorgfaltspflichten widersprechendes Verhalten ist zwar oft schon nach dem **Deliktsrecht** rechtswidrig und macht den Schädiger ersatzpflichtig; besonders wenn absolut geschützte Güter des Partners verletzt werden (s unten Rz 1394). Die vertraglichen Schutzpflichten verlangen aber meist ein höheres Maß an Sorgfalt und stellen auch sonst den Gläubiger besser als das Deliktsrecht. Vor allem kommt ihm die strengere Gehilfenhaftung zugute (§ 1313 a). S im Übrigen unten Rz 1522 ff.
- 21 Für die Erfüllung der Schutz- und Sorgfaltspflichten wird keine abgrenzbare Gegenleistung geschuldet (inäquivalente Pflichten), sie sind auch nicht selbständig einklagbar.¹⁷⁾ Ihre Verletzung führt nur ausnahmsweise zu einem Rücktrittsrecht nach § 918 (s unten Rz 262f).

E. Primärpflichten und Sekundärpflichten

- 22 Die Haupt- und Nebenleistungspflichten, die Schutz- und Sorgfaltspflichten sind die Primärpflichten des Schuldverhältnisses. Sie bestehen in einem **Verhalten** (Tun oder Unterlassen). Abgesehen von der Durchsetzung durch Klage kommen bei ihrer Verletzung auch **Schadenersatzpflichten** in Betracht; diese heißen Sekundärpflichten und folgen den Regeln der Vertragshaftung.

F. Gestaltungsrechte und Obliegenheiten

- 23 Zum Schuldverhältnis im weiteren Sinn gehören auch Gestaltungsrechte und Obliegenheiten.
- 24 Ein **Gestaltungsrecht** ist das Recht, durch einseitige Willenserklärung Veränderungen eines Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Solche Rechte sind zB die Kündigung, die Wandlung und der Rücktritt. S Bd I Rz 162.
- 25 **Obliegenheiten** sind Rechtspflichten minderer Art. Sie können nicht eingeklagt werden, ihre Nichtbeachtung wirkt sich aber in sonstiger Weise zum Nachteil des Belasteten aus, wie zB bei Unterlassung einer

¹⁵⁾ Vgl *Bydlinski*, Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl 1960, 359; OGH JBl 1960, 386.

¹⁶⁾ Vgl *Iro*, Haftung des Bauherrn wegen Verletzung seiner werkvertraglichen Fürsorgepflicht, RdW 1997, 263.

¹⁷⁾ Vgl auch OGH JBl 1982, 426. Für eine Einklagbarkeit von Schutzpflichten unter bestimmten Voraussetzungen *Stürner*, Der Anspruch auf Erfüllung von Treue- und Sorgfaltspflichten, JZ 1976, 389. S auch *Gernhuber*, Schuldverhältnis 24f; *Neumann*, Leistungsbezogene Verhaltenspflichten (1989) 136f.

Rüge (§ 377 UGB) oder bei Unterlassung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 1304). S Bd I Rz 169.

G. Das Schuldverhältnis als Organismus

Das Schuldverhältnis wird oft als „organische Einheit“, als „**Rahmenbeziehung**“, „Organismus“ oder „Gefüge“ bezeichnet,¹⁸⁾ aus dem einzelne Ansprüche erwachsen. Nach dieser Sicht weist es zwar verschiedene Stadien und Erscheinungsformen auf, bleibt aber als Ganzes in seiner Identität erhalten. Es entsteht nicht erst mit dem Vertragsabschluss, sondern schon mit der Aufnahme des Kontakts zu geschäftlichen Zwecken (dazu Rz 68 ff), ab dem zwar noch keine Hauptleistungspflichten, wohl aber Schutzpflichten bestehen. Mit Abschluss des Vertrages entstehen Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten. Sie werden im Laufe der Zeit modifiziert; so können sich Rücktrittsrechte, Schadenersatzansprüche und Rückabwicklungsansprüche ergeben. Auch nach Erfüllung der Hauptleistungspflichten kommen noch wechselseitige („nachwirkende“) Treue- und Sorgfaltspflichten in Betracht.¹⁹⁾ Dies ist zB beim Verlassen von Gast- oder von Geschäftslokalen der Fall,²⁰⁾ darüber hinaus bestehen nachvertragliche Pflichten zum Schutz bereits erbrachter Leistungen („Störungsverbot“ und aktive Leistungssicherungspflichten).²¹⁾ Alle diese Rechte und Pflichten werden der Rahmenbeziehung zugeordnet.²²⁾

III. Ziel- und Dauerschuldverhältnisse

Literatur: *Barta/Call*, Der Sukzessivlieferungsvertrag, JBl 1971, 76 und 117; *Beitzke*, Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen (1948); *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991); *Fenyves*, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältnis (1982); *Gernhuber*, Hinausgeschobene Dauerschulden – Das Schuldverhältnis vor dem Anfangstermin, in FS Zöllner (1998) 1119; *Gschnitzer*, Die Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht, JherJB 76, 317 und JherJB 78, 1; *Jabornegg*, Zur Unterscheidung von befristeten und unbefristeten Dauerschuldverhältnissen bei Vereinbarung einer Verlängerungsklausel, in FS Welser (2004) 335; *Jickeli*, Der langfristige Vertrag (1996); *Oetker*, Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung (1994); *von Scheven*, Der Sukzessivlieferungsvertrag (1984); *Wiese*, Beendigung und Erfüllung von Dauerschuldverhältnissen, in FS Nipperdey I (1965) 837.

¹⁸⁾ Vgl *Schlesinger*, Das Wesen der positiven Vertragsverletzungen, ZBl 1926, 722; *Herholz*, AcP 130, 260f; *Klinke*, Causa 133f; *Larenz* I 26ff; *Gernhuber*, Schuldverhältnis 7 ff.

¹⁹⁾ Vgl OGH SZ 60/50; RdW 1990, 374; ÖBA 1991, 535; RdW 1992, 239; RdW 1997, 396; RdW 2012/708 (nachwirkende Fürsorgepflicht); s dazu auch *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 13 ff.

²⁰⁾ OGH SZ 51/55; JBl 2005, 256 (*Rummel*); RdW 2005/181; ZVR 2005/121; vgl die Übersicht über die Fallgruppen nachvertraglicher Schutzpflichten bei *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 204ff.

²¹⁾ *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 303ff.

²²⁾ Vgl *Herholz*, AcP 130, 276f; *Larenz* I 8f.

27 Das Schuldverhältnis kann auf eine **einmalige Leistung** (einen einmaligen Leistungsaustausch) gerichtet sein, wie beim Kauf, beim Tausch und bei der Schenkung. Bei solchen Geschäften wird kein dauerndes oder wiederkehrendes Verhalten geschuldet. Man spricht daher von vorübergehenden Schuldverhältnissen oder **Zielschuldverhältnissen**.

28 Es gibt aber auch Schuldverhältnisse, die durch die Erfüllung nicht untergehen, sondern bei denen ein **länger dauerndes Verhalten** geschuldet wird.¹⁾ Dies gilt zB für Bestandverhältnisse, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge²⁾ und Rechtsgeschäfte, die auf periodisch **wiederkehrende Leistungen** gerichtet sind, wie der Stromlieferungsvertrag, der Bierbezugsvertrag oder andere Bezugsverträge. Diese Schuldverhältnisse heißen **Dauerschuldverhältnisse** oder Dauerrechtsverhältnisse.³⁾ Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen ist hier nicht direkt vereinbart, sondern hängt von der Dauer des Schuldverhältnisses ab.⁴⁾

29 **Sukzessivlieferungsverträge** können der einen oder anderen Kategorie von Schuldverhältnissen angehören, werden aber meist als Dauerschuldverhältnis angesehen.

Beim Sukzessivlieferungsvertrag ieS ist nicht die Dauer des Schuldverhältnisses maßgebend, sondern der von vornherein bestimmte Umfang aller Leistungen. Die Leistungen sind in Teilen zu erbringen, wobei jeder Teilleistung jeweils ein Gegenleistungsteil entspricht.⁵⁾ Da somit die insgesamt zu erbringenden Leistungen nicht von der Dauer des Schuldverhältnisses abhängen, handelt es sich streng genommen um kein Dauerschuldverhältnis. Weil aber auch solche Verhältnisse auf längere Zeit angelegt sind, sind zT auch bei ihnen die Regeln über die Dauerschuldverhältnisse entsprechend anzuwenden, besonders jene über eine vorzeitige Beendigung.⁶⁾

Zu den Sukzessivlieferungsverträgen iwS werden aber auch Bezugsverträge gezählt, bei welchen das Ausmaß der Gesamtleistung nicht von vornherein feststeht, sondern Leistungen zu erbringen sind, solange das Rechtsverhältnis aufrecht ist. Sie gehören deshalb zu den Dauerschuldverhältnissen.⁷⁾

30 Während also die Zielschuldverhältnisse durch Erbringung der Leistung enden, tragen die Dauerschuldverhältnisse keinen solchen Endigungsgrund in sich. Sie **enden** durch Ablauf der vereinbarten Zeit, durch eine Auflösungsvereinbarung oder durch den einseitigen, rechtsgestaltenden Akt der Kündigung. Sie ist gewöhnlich an Termin und Frist gebunden.

31 Zwar sehr vereinfachend, aber anschaulich wurde gesagt, für die Dauer des Zielschuldverhältnisses gelte „Je kürzer, umso lieber“, für das Dauerschuldverhältnis hingegen „Je länger, umso lieber“.⁸⁾

¹⁾ Für auf Dauer vereinbarte Unterlassungspflichten: OGH JBI 1983, 321.

²⁾ Zum Syndikatsvertrag s OGH SZ 2003/45.

³⁾ Zu den Begriffen Dauerschuldverhältnis, Bezugsvertrag und Sukzessivlieferungsvertrag *Bydlinski in Klang*² IV/2, 193 ff.

⁴⁾ S dazu OGH EvBl 1980/175.

⁵⁾ Vgl dazu *Gschnitzer in Klang*² IV/1, 461 ff; *Barta/Call*, JBI 1971, 76 und 117; von *Scheven*, Sukzessivlieferungsvertrag.

⁶⁾ OGH SZ 57/186.

⁷⁾ Vgl OGH JBI 1992, 517; SZ 66/138; EvBl 1997/20.

⁸⁾ *Gschnitzer*, Schuldrecht AT 15.

Aus den Vorschriften über einzelne Dauerschuldverhältnisse (Vertragstypen) wurden durch **Rechtsanalogie** Grundsätze abgeleitet, die auf **alle Dauerrechtsverhältnisse** angewendet werden.⁹⁾ Sie sind besonders für jene Verträge wichtig, die im Gesetz nicht typisiert sind, sondern nur aufgrund der Vertragsfreiheit vereinbart werden (**atypische** und **gemischte** Dauerschuldverhältnisse).

Atypische Verträge entsprechen keinem der gesetzlich geregelten Vertragstypen. Gemischte Verträge enthalten wesentliche Geschäftsbestandteile mehrerer gesetzlicher Typen (dazu Rz 57). Solche Vereinbarungen sind aufgrund der herrschenden Vertragsfreiheit gültig. S unten Rz 52ff.

So wurde aus den §§ 1162, 1117f, 1210 und anderen Bestimmungen der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass Dauerschuldverhältnisse aus **wichtigen Gründen** jederzeit aufgelöst werden können.¹⁰⁾ Man nennt dies auch eine **außerordentliche Kündigung** des Dauerschuldverhältnisses. Sie ist sowohl bei den befristeten¹¹⁾ als auch bei den unbefristeten und sogar bei unkündbaren¹²⁾ Dauerschuldverhältnissen möglich und bildet den Gegensatz zur ordentlichen Kündigung, die der Auflösung unbefristeter Schuldverhältnisse dient und gewöhnlich an Termin und Frist gebunden ist. Dazu unten Rz 506.

Als wichtiger Grund¹³⁾ wird es angesehen, wenn einem Partner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlustes des Vertrauens in den anderen, wegen schwerwiegender Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage¹⁴⁾ unzumutbar ist.¹⁵⁾ Auch Umstände, die für sich allein genommen noch keinen wichtigen Grund darstellen, können ausreichen, wenn bereits in der Vergangenheit wiederholt massive Vertragsverletzungen geschehen sind.¹⁶⁾ Gründe, mit denen bereits bei Ver-

⁹⁾ Vgl OGH JBI 1974, 618 (dazu *Mayerhofer*, Abstehen vom Vertrag aus wichtigem Grund bei Dienstbarkeiten? JBI 1974, 593); RZ 1982/53; SZ 2008/145.

¹⁰⁾ Vgl *Gschnitzer*, JherJB 78, 72; *Steininger*, Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (1969) 6ff; *Elsner*, Kündigungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht, ecolex 1995, 175. OGH JBI 1962, 319 (*Schwimann*); JBI 1975, 34 (*Bydlinski*); SZ 60/77; JBI 1992, 517; JBI 1993, 592; EvBl 1997/20; JBI 2003, 572; JBI 2003, 643; ecolex 2004/376 (*Ch. Schumacher*); ua. Zur Kündigung beim Verlagsvertrag *Koziol*, Zivilrechtliche Gedanken zum Verlagsvertrag III, JBI 2008, 84; OGH MR 2010, 93 (*M. Walter*).

¹¹⁾ Zur Kündigung von befristeten Teileigentumsrechten an Immobilien s OGH SZ 71/141; ecolex 2001, 743 (*Rubin*); dazu *Rubin*, Konsequenzen überlanger Vertragsdauer und Timesharing, ecolex 2001, 730.

¹²⁾ OGH wbl 2006/128 (*F. Schuhmacher*); EvBl 2011/23 (*Kehrer*); EvBl-LS 2012/93; EvBl 2012/159; *Graf*, Der Monopolist, sein Kündigungsrecht und der Kontrahierungzwang, JBI 2011, 148.

¹³⁾ *Fenyves*, Erbenhaftung 207ff; *Fenyves*, Bewegliches System und die Konkretisierung der „wichtigen Gründe“ bei Auflösung von Dauerschuldverhältnissen, in *Bydlinski/Krejci/Schilcher/Steininger*, Das bewegliche System im geltenden und künftigen Recht (1986) 141; OGH SZ 60/218.

¹⁴⁾ *Hiezu Haarmann*, Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Dauerrechtsverhältnissen (1979) 128f; *Fenyves*, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge, 13. ÖJT, Band II/1 (1997) 97ff.

¹⁵⁾ Für eine „Anpassung“ des Vertrages nach den Regeln der Geschäftsgrundlage bei „Unzumutbarkeit“ seines Inhalts: *Bydlinski*, Zulässigkeit 17f.

¹⁶⁾ OGH ÖBA 2013/1953.

tragsabschluss gerechnet werden musste, zB die Verschlechterung der Wirtschaftslage und die Einstellung des Betriebes,¹⁷⁾ rechtfertigen die vorzeitige Auflösung nicht.¹⁸⁾

- 34 Für das Darlehens- und Kreditvertragsrecht wurden diese Grundsätze in § 987 kodifiziert; s unten Rz 930. Eine weitere, allerdings strittige Regel lautet, dass Dauerschuldverhältnisse, deren Abwicklung bereits begonnen hat, aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr ex tunc, sondern nur noch **ex nunc** aufgelöst werden können.¹⁹⁾ Dies gilt für die Irrtumsanfechtung und den Rücktritt vom Vertrag.²⁰⁾ Ist jedoch eine Rückabwicklung mit keinen Schwierigkeiten verbunden oder ist der Vertrag durch Arglist bewirkt worden, lässt die Rechtsprechung eine Auflösung ex tunc zu.²¹⁾

Neben dem Dauerschuldverhältnis kennen ein Teil der Lehre und die Rechtsprechung die Wiederkehrschuldverhältnisse.²²⁾ Bei ihnen wird eine Rahmenvereinbarung angenommen, aufgrund derer durch Abruf von Leistungen Einzelverträge zustande kommen. Dies soll bei den schon erwähnten Bezugsverträgen der Fall sein (Wasser, Gas, Strom usw). Zum Unterschied vom Dauerschuldverhältnis sei beim Wiederkehrschuldverhältnis nicht von vornherein bestimmt, wieviel pro Zeiteinheit zu leisten ist. Dieses Charakteristikum schließt jedoch ein Dauerschuldverhältnis nicht aus. Der Begriff der Wiederkehrschuldverhältnisse ist daher überflüssig.²³⁾

IV. Schuld und Haftung

Literatur: *Binder*, Zur Lehre von Schuld und Haftung, JherJB 77, 75 und JherJB 78, 163; *von Gierke*, Schuld und Haftung (1910); *Kerschner*, Vermögen und Haftung – unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsschutzes, in FS Fenyves (2013) 225; *Koziol*, Von der rechtsgeschäftlichen Bindung zur Vertrauenshaftung, in FS Iro (2013) 81; *von Schwerin*, Schuld und Haftung im geltenden Recht (1911); *von Schwind*, Schuld und Haftung im geltenden Rechte, JherJB 68, 1; *Siber*, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis (1903); *Siber*, *Naturalis Obligatio* (1926).

A. Begriffe

- 35 Die Schuld ist ein **Leistensollen**, die Haftung ist das **Einstehen** für die Schuld: wird sie nicht erfüllt, so kann sie der Gläubiger durchsetzen und dabei auf das Vermögen des Schuldners greifen.

Im Schadenersatzrecht bedeutet „Haftung“ hingegen Ersatzpflicht, also Verantwortung für einen Schaden.

- 36 In den alten Rechtsordnungen waren **Schuld** und **Haftung** getrennt. Es gab Personen, die schuldeten und solche, die hafteten, wenn

¹⁷⁾ OGH MietSlg 34.292.

¹⁸⁾ OGH JBI 1982, 142; EvBl 1997/20.

¹⁹⁾ OGH JBI 1992, 186.

²⁰⁾ OGH JBI 1986, 53; JBI 1996, 177. Der Rücktritt von Leibrentenverträgen wirkt aber ex tunc; OGH EvBl 1996/64.

²¹⁾ *Riedler* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 871 Rz 40f; OGH MietSlg 23.071; JBI 1990, 322; *ecolex* 2009/106 mwN.

²²⁾ Vgl. dazu *Bydlinski* in *Klang*² IV/2, 205ff; *Fenyves*, Erbenhaftung 148ff; *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis (1989) 414ff.

²³⁾ *Bydlinski* in *Klang*² IV/2, 208; *Fenyves*, Erbenhaftung 152. AA *Mayrhofer*, Schuldrecht I 26.